

Geschäftsverzeichnissnr. 990
Urteil Nr. 67/96 vom 28. November 1996

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1995 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 und des Dekrets vom 25. Juli 1996 zur Anpassung dieses Haushaltsplans, soweit sie Kredite in Programm 3 « Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus » des Organisationsbereichs 61 (« Allgemeines ») des Sektors « Kultur und Kommunikation » in « Tabelle II - Ministerium für Kultur und Soziales » eröffnen, erhoben von der Flämischen Regierung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. Oktober 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1995 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. April 1996) und des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. Juli 1996 zur Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. September 1996), soweit jedes der besagten Dekrete Kredite in Programm 3 « Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus » des Organisationsbereichs 61 (« Allgemeines ») des Sektors « Kultur und Kommunikation » in « Tabelle II - Ministerium für Kultur und Soziales » eröffnet, sowie der jeweiligen Artikel 1 dieser Dekrete, soweit sie sich auf das vorgenannte Programm beziehen, erhoben von der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel.

Mit derselben Klageschrift beantragt die Flämische Regierung ebenfalls die Nichtigkeitsklärung derselben Dekrete.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 8. Oktober 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 23. Oktober 1996 hat der amtierende Vorsitzende die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof den Sitzungstermin auf den 7. November 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie der klagenden Partei und deren Rechtsanwalt mit am 24. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 7. November 1996

- erschienen

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- . RA M. Verdussen, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- . RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe Bericht erstattet,
- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

A.1. Die Flämische Regierung bringt einen einzigen Klagegrund vor, der von einer Verletzung der Artikel 127 § 2 und 175 Absatz 2 der Verfassung ausgeht.

A.2. Die Klage auf einstweilige Aufhebung werde aufgrund von Artikel 20 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erhoben. Die angefochtenen Bestimmungen seien nämlich mit denjenigen identisch, die der Hof in seinem Urteil Nr. 54/96 vom 3. Oktober 1996 für nichtig erklärt habe.

Aus der Verbindung der Ziffern 1° und 2° von Artikel 20 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof werde ersichtlich, daß es im Falle einer Klage auf einstweilige Aufhebung im Sinne von Ziffer 2° nicht erforderlich sei, daß ernsthafte Klagegründe vorgebracht würden, und genausowenig, daß die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Bestimmungen die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen würde. Daraus ergebe sich, daß Artikel 22 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 in diesem Fall gegenstandslos sei.

Dies verhindere nicht, daß in der vorliegenden Angelegenheit ein ernsthafter Klagegrund vorgebracht werde, und zwar der Nichtigkeitsgrund, den der Hof selbst bei der Nichtigklärung der entsprechenden Bestimmungen des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1994 berücksichtigt habe. Zum anderen unterliege es keinem Zweifel, daß die Durchführbarkeit der angefochtenen Haushaltsbestimmungen in Erwartung ihrer Nichtigklärung einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursache, und zwar aus dem einfachen Grund, weil sobald kraft dieser Bestimmungen finanzielle Hilfe gewährt worden sei, die mit dieser Hilfe durch die betreffenden Vereinigungen unternommenen Aktivitäten nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten; dies gelte auch dann, wenn - soweit dies überhaupt möglich sei - die Finanzhilfe selbst zurückgefordert und erstattet werden sollte.

- B -

B.1. Die Flämische Regierung beantragt aufgrund von Artikel 20 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die einstweilige Aufhebung von Programm 3 des Organisationsbereichs 61 in Tabelle II zum Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1995 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 und zum Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 25. Juli 1996 zur Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996, sowie von den jeweiligen Artikeln 1 derselben Dekrete, soweit sie sich auf das vorgenannte Programm beziehen.

B.2. Artikel 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1995 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. April 1996) bestimmt folgendes:

« Es werden nicht aufgeteilte Kredite und aufgeteilte Kredite, die zur Deckung der Ausgaben der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 bestimmt sind, gemäß den in der diesem Dekret beigefügten Tabelle aufgeführten und weiter unten zusammengefaßten Programmen eröffnet. [...] »

Programm 3 des Organisationsbereichs 61 (« Allgemeines ») des Sektors « Kultur und Kommunikation » in « Tabelle II - Ministerium für Kultur und Soziales » bezieht sich auf einen nicht aufgeteilten Kredit über 10,5 Millionen Franken für

« Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus. »

B.3. Artikel 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. Juli 1996 zur Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. September 1996) bestimmt folgendes:

« Die im Haushaltsplan der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 vorgesehenen Kredite werden gemäß den in den diesem Dekret beigefügten Tabellen enthaltenen Angaben angepaßt, und zwar in Höhe von [...]. »

Programm 3 des Organisationsbereichs 61 (« Allgemeines ») des Sektors « Kultur und Kommunikation » in « Tabelle II - Ministerium für Kultur und Soziales » bezieht sich auf einen angepaßten, nicht aufgeteilten Kredit über 10,5 Millionen Franken für

« Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus. »

B.4. Laut Artikel 20 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 kann die einstweilige Aufhebung angeordnet werden, wenn eine Klage gegen eine Rechtsnorm erhoben worden ist, die mit einer vom Hof bereits für nichtig erklärten Rechtsnorm identisch ist und die vom selben Gesetzgeber verabschiedet wurde. In einem solchen Fall braucht in der Klageschrift weder die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils, noch das Vorhandensein ernsthafter Klagegründe im Sinne von Artikel 20 1° des vorgenannten Sondergesetzes aufgezeigt zu werden.

Der Sondergesetzgeber hat durch Artikel 20 2° sicherstellen wollen, daß die mißachtete Rechtskraft eines vom Schiedshof verkündeten Urteils sofort wiederhergestellt werden kann, falls ein Gesetzgeber im Anschluß an die Nichtigerklärung einer seiner Rechtsnormen eine identische Rechtsnorm verabschiedet.

B.5. Die Bestimmungen, deren einstweilige Aufhebung beantragt wird, wurden durch die Dekrete der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1995 und 25. Juli 1996 angenommen. Ihr Inhalt ist mit demjenigen der Bestimmungen, die der Gesetzgeber der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1995 verabschiedet hatte, identisch.

Die Dekrete wurden vor dem Urteil Nr. 54/96 vom 3. Oktober 1996, mit dem die vorgenannten Bestimmungen des Haushaltsplans 1995 für nichtig erklärt wurden, angenommen. Zu dem Zeitpunkt, wo der betreffende Gesetzgeber die Bestimmungen, deren einstweilige Aufhebung beantragt wird, angenommen hat, war die identische Norm des Haushaltsplans 1995 noch nicht vom Hof für nichtig erklärt worden.

Daraus ergibt sich, daß die in Artikel 20 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 enthaltene Voraussetzung der Chronologie nicht erfüllt ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. November 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève